



LEOPOLD FEUERSTEIN Holztechnik GmbH
36160 Dipperz -Tel.: (06657) 914199-0 • Fax: (06657) 914199-92

Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen - Treppenbau

Allgemeines:

Mit der schriftlichen oder mündlichen Auftragserteilung anerkennt der Auftraggeber diese Geschäftsbedingungen. Abweichungen, auch abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung.
Ein mündlich erteilter Auftrag wird erst durch unsere schriftliche Bestätigung wirksam. Änderungen des Auftrags und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen ebenfalls unserer schriftlichen Bestätigung.
Mündliche, telefonische oder durch Vertreter des Auftraggebers mit uns getroffene Vereinbarungen sind für uns nur verbindlich, wenn und soweit wir diese schriftlich bestätigt haben. Gültige Kommunikationswege sind ausschließlich Post, E-Mail und Fax.

Geltung BGB und VOB:

Ist Lieferung mit Montage oder nur die Montage Vertragsbestandteil, so gelten für alle Leistungen die allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen gemäß VOB DIN 1961 Teil B mit den allgemeinen technischen Vorschriften in Teil C in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die DIN 18065 „Wohnhaustreppen-Masse“, die einschlägigen Paragraphen des BGB sowie die DIN 68 368 Laubschnittholz für Treppenbau, Güteklasse II, danach sind Farbunterschiede, kleine Oberflächenrisse und ausgedübete Äste bis max. 3 cm je lfd. Meter zulässig.

Es ist Aufgabe des Kunden, zu prüfen, ob die angebotene Treppe der von ihm gedachten Widmung hinsichtlich der Baubestimmungen entspricht.

Angebot:

An unsere schriftlichen Angebote halten wir uns 4 Wochen ab Eingang bei dem Auftraggeber gebunden.

Von uns gefertigte Entwürfe, Zeichnungen und Berechnungen sowie Kostenanschläge bleiben unser Eigentum, sofern nicht anderslautende schriftliche Vereinbarungen getroffen werden. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder Dritten zugänglich noch kopiert oder vervielfältigt oder zur Selbstanfertigung ganz oder teilweise verwendet werden. Bei Nichterteilung des Auftrages sind diese Unterlagen unverzüglich an uns zurückzugeben.

Preise:

Die von uns im Angebot angegebenen Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes.

Die in der Auftragsbestätigung angegebenen Preise sind verbindliche Nettopreise (ohne Mehrwertsteuer). Änderungen des Mehrwertsteuersatzes haben wir nicht zu vertreten.
Erbringen wir unsere vertraglichen Leistungen später als 2 Monate nach Vertragsschluss, ohne die Verzögerung vertreten zu müssen, sind wir berechtigt, wegen zwischenzeitlich erfolgter Lohnsteigerungen und Materialpreiserhöhungen nach zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung geltenden Löhnen und Materialpreisen abzurechnen.

Für Treppenanlagen mit Normgrundrissen gehört die Statik zu unserem Lieferumfang, nicht dagegen für Sondergrundrisse.

Die Abrechnung nach Stundenlohn-Leistungen, die nicht im Angebot erfasst sind, erfolgt zum Preis von 82,00 €/Std. + Mehrwertsteuer. Der Anspruch wird vor Leistungsausführung angekündigt.

Lieferfrist:

Die Lieferfrist beginnt frühestens zu dem Zeitpunkt, in dem der Vertrag zustande gekommen ist und die technischen Einzelheiten geklärt sind. Abweichend von der Auftragsbestätigung von uns zugesagte Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Ist der Liefertermin bei Vertragsschluss nicht genau fixiert (z. B. Lieferung ca. 6 Wochen oder Lieferung in einer Kalenderwoche oder Kalendermonat), sind unsere Leistungen mindestens 2 Wochen vor dem gewöhnlichen Montage- oder Liefertermin schriftlich abzurufen.

Tritt eine Verzögerung im Baufortschritt ein oder zeichnet sich eine Verzögerung ab, durch die sich der von uns zugesagte Liefertermin verschiebt, ist der Auftraggeber verpflichtet, uns die Verzögerung und deren mutmaßliche Dauer schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber hat uns den späteren Einbautermin mindestens 4 Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Wir werden bemüht sein, diesen Termin einzuhalten, in Verzug kommen wir jedoch erst, wenn uns der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist von weiteren 3 Wochen, gerechnet ab Eingang der Nachfristsetzung, setzt.

Montage -Demontage

Der Einbau der Treppe erfolgt nach Abschluss aller anderen Baumaßnahmen.

Die Innenputzarbeiten sind vor Einbau der Treppe auszuführen. Strukturputz, Tapeten, Malerarbeiten und Fußbodenbelag sind erst nach fertiger Montage der Treppe auszuführen bzw. anzubringen. Die Stufen werden auf der Gehfläche mit Filz abgedeckt geliefert; die Schutzabdeckungen sind spätestens 14 Tage nach Treppenmontage bauseits wieder zu entfernen, um Farbunterschiede zu vermeiden.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Voraussetzungen für einen zügigen und ordnungsgemäßen Einbau der Treppe zu schaffen. Wände entlang des Treppenlaufes dürfen bis auf 9 cm Tiefe keine Installationen oder Armierungen enthalten. Ebenso ist der Bereich an der Deckenkante in der Tiefe 20 cm bzw. Böden am Beginn (Antrittsposten) sowie am Ende der Treppe (Austrittsposten und Austrittsstufe und waagerechte Brüstungsgeländer) von Installationen frei zu halten.

Zum Zeitpunkt der Holztreppenmontage ist bauseits die erforderliche Trocknung der Bausubstanz zu gewährleisten. Schäden auf Grund zu hoher Bau- und Luftfeuchte fallen nicht unter die Gewährleistung.

Fehlen diese Voraussetzungen, müssen dadurch bedingte Mehrarbeiten von uns in Rechnung gestellt werden. In jedem Fall hat uns der Auftraggeber auf evtl. Installationen in der Wand, ebenso auf Armierungen in Betonwänden vor Beginn unserer Arbeiten schriftlich hinzuweisen.

Wir haben unsere Treppen für gleiche und winkelrechte Aussparungen der Treppenlöcher und gleiche Stockwerkshöhen kalkuliert.

Liegen diese Voraussetzungen beim Einbau der Treppe nicht vor, d. h., sind die uns vom Auftraggeber mitgeteilten Maße unrichtig oder die Maßtoleranzen nach DIN 18 202 für den Hochbau überschritten, müssen wir die Mehrkosten, die durch Abänderungen entstehen, in Rechnung stellen.

Nachputzarbeiten, die durch Stemm-, Bohrarbeiten auftreten, Auffüllen oder Verfügen von Aussparungen, Beschädigungen und Malernacharbeiten sind vom Auftraggeber zu erledigen.

Zahlungsbedingungen:

Soweit nur Lieferungen Gegenstand des Auftrags sind, sind unsere Rechnungen 8 Tage nach Lieferung netto zur Zahlung fällig.

Soweit wir Bauleistungen erbringen, sind unsere Schlussrechnungen innerhalb von 2 Wochen nach Montage zur Zahlung fällig.

Wechsel oder Schecks gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung. Die Hereinnahme von Wechseln erfolgt widerruflich, Diskontspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Sicherungseinbehalte kann der Auftraggeber nur nach ausdrücklicher Vereinbarung mit uns vornehmen.

Verzögert sich der Montage- oder Liefertermin gegenüber der vereinbarten Lieferfrist mehr als 2 Monate aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, sind wir berechtigt, eine Anzahlung bis zu 80 % zu verlangen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist können wir Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem Basiszinssatz verlangen, sofern der Kunde ein Verbraucher ist, im Übrigen können wir Verzugszinsen in Höhe von 8 % verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden nachweisbaren Schadens, insbesondere angefallener Mahnkosten, bleibt vorbehalten.

Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Kunden nach Vertragsschluss oder wird uns eine Gefährdung unseres Anspruchs durch mangelhafte Zahlungsfähigkeit erst nach Vertragsschluss bekannt, können wir Vorauszahlungen verlangen, Lieferungen zurückbehalten oder vom Vertrag zurücktreten.

Mängelansprüche:

Offensichtliche Mängel sind innerhalb einer Woche nach Lieferung schriftlich zu rügen. Beim reinen Liefergeschäft hat der Auftraggeber Anspruch auf Ersatzlieferung, weitergehende Mängelansprüche, insbesondere auch der Anspruch auf Mängelbeseitigungskosten sind ausgeschlossen. Bei Fehlschlägen der Ersatzlieferung kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Minderung geltend machen, wir selbst können in diesem Fall vom Vertrag zurücktreten, wenn der Auftraggeber von seinem Rücktritts- oder Minderungsrecht keinen Gebrauch macht.

Erbringen wir Bauleistungen, übernehmen wir die Gewährleistung nach der VOB. Ist die Beseitigung des Mangels unmöglich oder mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden, gewähren wir statt der Nachbesserung einen Minderungsanspruch. Weitergehende Mängelansprüche sind ausgeschlossen, ebenso wie Schadenersatzansprüche, es sei denn, wir werden aus Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder aufgrund Fehlers zugesicherter Eigenschaften in Anspruch genommen (Verjährungsfrist lt. VOB = 4 Jahre).
Für einen gleichmäßigen Farbton und die gleichmäßige Maßerung von Holzteilen können wir keine Gewährleistung übernehmen.

Ausschluss von Schadenersatzansprüchen:

Die Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Bedingungen getroffenen Regelungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadenersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund - sind ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadenersatzansprüche wegen Verletzung von Pflichten bei Aufnahme von Vertragsverhandlungen und bei Anbahnung des Schuldverhältnisses und aus unerlaubter Handlung. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind. Vor allem haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Auftraggebers.

Vorstehende Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz und bei grober Fahrlässigkeit unserer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir nur für den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Die Haftungsbeschränkung gilt ferner nicht in den Fällen, in denen nach Produkthaftungsgesetz bei Fehlern der gelieferten Ware für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Sie gilt auch nicht bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und beim Fehlen von vereinbarten Beschaffenheiten, wenn und soweit die Vereinbarung gerade bezweckt hat, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungshilfen.

Eigentumsvorbehalt:

Wir behalten uns das Eigentum und das Verfügungsrecht an Lieferungen bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Vertrag vor. Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unserer Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.

Wird der Gegenstand an Dritte weitergeliefert oder mit einem Grundstück fest verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Miteigentum an dem neuen Gegenstand entsteht, sein Miteigentumsrecht ohne weiteren Vertrag automatisch an uns. Unberührt bleibt das uns zustehende Entfernungsrecht. Eine Verpfändung, Sicherungsübereignung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände ist nicht zulässig.

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern, der Auftraggeber tritt hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung alle unserer Ansprüche die ihn aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab.

Eine Be- oder Verarbeitung durch den Auftraggeber erfolgt unter Ausschluss des Eigentumsverfalls nach § 950 BGB in unserem Auftrag. Wir werden entsprechend dem Verhältnis des Wertes des Auftragsgegenstandes zum Wert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche des Verkäufers dient.

Die Weiterverarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware gilt.

Bei Insolvenz bezieht sich der Eigentumsvorbehalt auf alle zur Masse gehörenden oder sich in ihr befindlichen, von uns gelieferten, auch bereits vom Auftraggeber bezahlten Waren bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Forderungen. Stellt der Auftraggeber seine Zahlung ein, bevor er die von uns gelieferten Waren bezahlt hat, steht uns nach §§ 47, 48 InsO das Recht zu, die Ware auszusondern bzw. Ersatzaussonderung zu verlangen.

Schlussbestimmungen:

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag ist Dipperz. Als Gerichtsstand wird Fulda vereinbart, soweit der Vertragspartner als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist. Für das gerichtliche Mahnverfahren wird mit allen Vertragspartnern, auch mit Nichtkaufleuten, Fulda als Gerichtsstand vereinbart.

Der Auftraggeber darf Ansprüche aus dem Vertrag, insbesondere evtl. Gewährleistungsansprüche oder Schadenersatzansprüche, nur mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung auf Dritte übertragen. Im Falle der rechtlichen Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Bedingungen bleiben die übrigen Regelungen davon unberührt und verbindlich. Die unwirksamen Bestimmungen werden durch die Vertragsparteien sinngemäß und zweckentsprechend ersetzt.

Streitbeilegung:

Ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren im Sinne des VSBG nehmen wir nicht teil.

Dipperz, 05/2022